

Herbert Bartsch · Malte B. Bartsch

Ihr Recht als Bankkunde

Auf Augenhöhe mit Ihrer Hausbank
Fallstricke kennen, Abzocke vermeiden
WALHALLA Rechtshilfen

„Banken haben nicht die Aufgabe, das Vermögen ihrer Kunden zu mehren, sondern sie sind ihrem eigenen Wohl verpflichtet. So einfach ist das, und daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.“

Volker Loomann, Finanzanalytiker

Mehr Rechte für Bankkunden

Heimlich, still und leise, von der Öffentlichkeit nahezu unbeachtet, findet eine Revolution statt, die einen Teil unseres Lebens, nicht den unwichtigsten, umwälzt. Unsere Eltern hatten ein Girokonto, auf das das Gehalt floss, und ein Sparbuch, das sie Monat um Monat fütterten. Hin und wieder lasen sie in ihrem Heimatblatt, dass die Zinsen für das Sparkonto mager ausfielen, und sie seufzten vernehmlich. Heute werden wir täglich mit mehr oder weniger guten Ratschlägen bestürmt, wie wir aus unseren Ersparnissen bestmögliche Renditen erzielen. Interessierte Kreise, die mit diesen Geschäften viel Geld verdient haben, empfahlen bis vor Kurzem Aktien, Anleihen und Derivate für jeden Zweck, nicht zuletzt auch als Altersvorsorge, wofür sie sich – wie heute unstrittig ist – gerade nicht eignen.

Begonnen hat es schrittweise und ganz gegen den Willen eines großen Teils der Beteiligten. Den Banken hätte es vollständig genügt, dass jeder volljährige Bürger ihr Kunde ist, wenn er nur sein Gehalts- und Rentenkonto bei ihnen führt. Die Branche diktierte die Bedingungen, der Kunde konnte folgen oder die Bank wechseln, um festzustellen, dass alle Institute nach den gleichen Grundsätzen arbeiteten. Noch heute ähneln sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die die Banken der Geschäftsbeziehung zugrunde legen und die der Kunde zu schlucken hat, wie ein Ei dem anderen. Hätte der Kunde aber seine eigenen Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis einbringen wollen, hätte die Bank dieses Ansinnen höflich, aber bestimmt abgelehnt, es sei denn, der Kunde war vielfacher Millionär.

Auf diese Weise ist eine umfassende eigene Rechtsordnung entstanden, eine kaum noch überschaubare Materie, von der manche Fachleute behaupten, dass sie sich in besorgniserregen-

der Weise vom Recht entfernt habe. Sie wird beherrscht von den Banken, ihren Experten und wenigen spezialisierten Anwaltskanzleien, die alle mehr oder weniger für die Banken tätig sind. Hinzu kommt die technische Entwicklung, die die Abläufe auch auf den herkömmlichen Gebieten grundlegend verändert hat und die der Kunde nicht durchschaut. Und schließlich ist nicht zu bestreiten, dass die Finanzbranche ungewöhnlich „innovativ“ ist, dass es ihr gelingt, immer neue „Instrumente“ zu entwickeln, deren Funktionsweise nicht einmal ihre Angestellten verstehen.

Das Ergebnis ist die Finanzkrise, bei der sich herausgestellt hat, dass die Bankmanager die Konstrukte, die sie empfahlen, selbst nicht verstanden hatten. Ein gestandener Rechtsprofessor, angesehenen Spezialist des Aktienrechts, hat in der Fachliteratur, das heißt, unter den Augen der Fachleute und mit Anspruch auf Ernsthaftigkeit, empfohlen, die verantwortlichen Damen und Herren aus den Vorstandsetagen in Haftung für die Verluste zu nehmen, weil sie Geschäfte zugelassen hätten, deren Tragweite sie offenkundig nicht übersahen.

Der Kunde steht auf verlorenem Posten. Er hofft auf die Politik und die Gerichte, die aufgerufen sind, ihn zu schützen. Mit einer Flut von Gesetzen (nur beispielhaft: vier Finanzmarktförderungsgesetze, Wertpapierhandelsgesetz, Investmentgesetz, Wertpapierprospektgesetz, Verkaufsprospektgesetz, Kapitalanlage-Musterverfahrensgesetz, Finanzmarkt-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, Geldwäschegesetz, Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz) hat der Gesetzgeber in den letzten zehn Jahren versucht, den Markt zu regulieren, und der Gesetzes-Tsunami hält weiter an.

Wichtig: Wer gegen die Bank vorgehen will, muss allerdings genau feststellen, zu welchem Zeitpunkt die Sache geschehen ist und welche Gesetze damals galten. Daneben haben sich die Gerichte Schritt um Schritt dazu durchgerungen, die Finanzbranche in die Schranken zu weisen und den Verbraucherschutz ernst zu nehmen.

„Auf keinen Fall rechnet sie damit, dass wir selber wissen, was gut für uns ist; dazu sind wir in ihren Augen viel zu hilflos und zu unmündig. Deshalb müssen wir gründlich betreut und umerzogen werden.“

Hans Magnus Enzensberger zur Regelungswut der EU

Europa mischt kräftig mit

Schon seit längerer Zeit mischt Europa im Bankenbereich kräftig mit. Das ist verständlich, denn der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr beweist, dass Europa zusammenwächst. Dabei beschränkt sich die EU nicht darauf, Wünsche zu äußern oder Hinweise zu geben. Fachleute sprechen in Euphorie von einer „politischen Vision“, um einen gemeinsamen Binnenmarkt zu erreichen. Verändert werden dabei aber nicht nur die Zahlungen über die Grenze hinweg, sondern auch innerhalb Deutschlands.

Dazu gibt die EU klare Anweisungen, die die Mitgliedsländer innerhalb kurzer Zeiträume umzusetzen haben. So hat die Bundesrepublik Deutschland zum November 2009 neue Vorschriften erlassen, die auf EU-Vorstellungen zurückgehen und den Zahlungsverkehr umfassend regeln (§§ 675a bis 675z BGB), um auf diese Weise die volle Harmonisierung des Zahlungsverkehrs innerhalb der EU zu erreichen. Einfacher ist dadurch nichts geworden, denn allein der Abdruck dieser Paragraphen füllt im Bundesgesetzblatt acht Seiten. Die Regelungen, gespickt mit Fachjargon, sind derart ausführlich geraten, dass wahrscheinlich nur einige wenige Bankjuristen sie lesen werden.

Die Banken dürfen von den vorgegebenen Regelungen jedenfalls nicht zulasten ihrer Kunden abweichen. Sie gelten für alle Vorgänge, die seit November 2009 in Gang gesetzt worden sind, und damit für rund 95 Prozent aller Zahlungsvorgänge im In- und Ausland. Über die Einzelheiten wacht künftig als oberste Instanz der Europäische Gerichtshof (EuGH). Welche Konsequenzen das für das deutsche Bankenrecht haben wird, inwieweit der EuGH aus europäischer Sicht anders urteilt als der BGH, lässt sich noch nicht sagen. Die deutschen Beobachter sehen diese Entwicklung jedenfalls mit gemischten Gefühlen. Sie fragen sich insbesondere,

wie der EuGH, besetzt mit Staats- und Völkerrechtlern, die Flut von Verfahren, denen sich der BGH seit Jahren ausgesetzt sieht, bewältigen will.

„Ich habe einmal erlebt, wie es ist, von Banken abhängig zu sein.
Das möchte ich nie wieder durchmachen.“

Karl-Erivan Haub, Milliardär

Das Vertragsverhältnis zwischen Bank und Kunde

Mit der Eröffnung eines Kontos wird eine dauernde Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden begonnen. Dem Kunden werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgehändigt, auf deren Grundlage die Geschäfte abgewickelt werden. Gleichgültig, wie die Rechtsbeziehungen zwischen der Bank und ihrem Kunden ausgestaltet sind, besteht doch Einigkeit, dass insbesondere die Bank verpflichtet ist, den geschäftlich weniger erfahrenen und sozial schwächeren Kunden aufzuklären und vor Schäden zu schützen. Wie weit diese Pflicht allerdings reicht, ist eine der meistdiskutierten Fragen unter den Fachleuten und Gegenstand zahlreicher juristischer Auseinandersetzungen. Ein Gericht hat sogar einmal von der „Pflicht zu gegenseitiger Treue, Fürsorge und Rücksichtnahme“ gesprochen und dabei das Verhältnis zwischen Kunde und Bank möglicherweise mit einer Ehe verwechselt. Unstreitig ist aber, dass zwischen Bank und Kunde ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht, denn schließlich hat die Bank Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden. Letzterer muss sich darauf verlassen können, dass die Bank mit diesem Wissen sorgsam umgeht.

Hat der Bürger Anspruch auf ein Girokonto? Zwar haben sich die privaten Banken nach einer Empfehlung ihres zentralen Kreditausschusses verpflichtet, „für jeden Bürger ein Girokonto einzurichten“. Ob aus dieser Selbstverpflichtung ein Anspruch des Bürgers entstanden ist, ist mindestens zweifelhaft. Andererseits

darf eine Bank die Eröffnung eines Kontos nicht ablehnen, weil eine Eintragung bei der SCHUFA auf schwierige finanzielle Verhältnisse hinweist, denn ohne Konto ist der Bürger aufgeschmissen (BGH, Urteil vom 02.12.2003, XI ZR 397/02). Aus diesem Grund haben die Gerichte den Sparkassen auferlegt, selbst für die ungeliebten Parteien von ganz rechts ein Konto zu führen.

Mit dem Girovertrag erklärt die Bank, dass sie bereit ist, ein laufendes Konto für den Kunden zu führen. Sie muss Geld-
einzüge für ihn entgegennehmen sowie seine Aufträge ausführen. Zu den Pflichten gehören das Scheckinkasso (siehe S. 113) und die Einziehung von Lastschriften (siehe S. 90 f.).

Keine allgemeine Pflicht zur Beratung

Die Bank ist nicht verpflichtet, ihren Kunden, der einen Betrag überweisen will, auf allgemeine Gefahren hinzuweisen. Angesichts der Massen von Vorgängen, die alltäglich abzuwickeln sind, wäre anderes auch gar nicht möglich.

Beispiel:

Der Großvater überweist seine gesamten Ersparnisse auf das Konto seines Enkels bei derselben Bank. Es ist nicht Sache der Bank, die Überweisung zurückzustellen und den Großvater zunächst über die rechtlichen oder gar moralischen Konsequenzen seines Handelns aufzuklären. Ist der beauftragten Bank allerdings bekannt, dass der Empfänger einer Zahlung kurz vor der Pleite steht, gebieten es die Grundsätze von Treu und Glauben, die Weisung erst nach Rückfrage auszuführen, um den Auftraggeber vor einem drohenden Schaden zu bewahren (BGH, Urteil vom 29.09.1986, II ZR 283/85). Die Abwägung durch die Bank könne in diesem Fall ergeben, dass die Aufklärungspflicht höher zu bewerten ist als das Bankgeheimnis.

Keine Belastung ohne Weisung des Kunden

Eines ist heute unbestritten: Das Konto des Kunden kann nicht belastet werden, wenn er keine Weisung erteilt hat. Dabei ist es ganz gleichgültig, *wie* die Weisung an die Bank erteilt wird, das heißt, ob es sich um eine Überweisung, eine Lastschrift, einen Scheck oder um eine Zahlung mit der Bankkarte (siehe aber S. 98) handelt. Das klingt selbstverständlich, war es aber lange Zeit nicht. Zudem ist es auch nicht in allen Fällen so zwingend, wie es auf den ersten Blick scheint.

Beispiel:

Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig. Will er bei seiner Bank, bei der er vielleicht Hunderttausende liegen hat, 100 EUR am Schalter abheben, müsste ihn die Angestellte, die ihn seit Jahrzehnten kennt, aber von seiner inzwischen eingetretenen Demenz weiß, zurückweisen. Das Ergebnis ist klar und unbestritten: Zahlt die mitfühlende Bankangestellte dennoch etwas aus, geschieht dies „rechtsgrundlos“. Die Bank wird die 100 EUR wieder gutschreiben müssen. Ob sie den Betrag von ihrem Kunden persönlich zurückbekommt, ist keineswegs sicher.

Weitere Gründe für eine fehlende Weisung des Kunden können sein:

- die behauptete Vollmacht fehlt
- eine Überweisung ist gefälscht
- die Bankkarte wird von einem Dritten benutzt
- die technischen Möglichkeiten (Phishing) werden missbraucht

Wichtig: Ist für die Belastung des Kundenkontos immer eine Weisung erforderlich, kann auch die Ehefrau, unabhängig vom Güterstand, nicht über das Konto ihres Mannes verfügen, es sei denn, sie hat eine Vollmacht. **Aber:** Diese muss ausdrücklich erteilt werden! Vorschläge, dem Ehegatten durch Gesetz eine allgemeine Vollmacht zu gewähren, haben sich nicht durchgesetzt.

Die Bank muss ihren Kunden über sein Konto informieren

Der Inhaber eines Girokontos kann beanspruchen, dass die Bank ihn über alle Buchungen informiert, und zwar auch für die Vergangenheit. Diese Informationen kann die Bank nicht mit dem Hinweis verweigern, dass sie ihrem Kunden regelmäßig die Kontoauszüge zugesendet habe. Der Kunde kann vielmehr darüber hinausgehende Informationen verlangen, um zu überprüfen, ob die Buchungen richtig sind. Der Kunde ist nicht verpflichtet, Einzelheiten dazu darzulegen oder auszubreiten, warum er Informationen haben will. Die Bank kann sich auch nicht darauf berufen, der Kunde könne sich die Informationen auf andere Weise beschaffen. Sie muss sogar dann Auskunft geben, wenn der Kunde Schadensersatzansprüche gegen sie selbst geltend machen will.



Urteil

Der Kunde begehrt Informationen und Unterlagen über verlustreiche Wertpapiergeschäfte, die teilweise Jahrzehnte zurückliegen. Vergebens beruft sich die Bank darauf, sie habe seinerzeit Kontoauszüge und Abrechnungen übermittelt. Es ist auch unerheblich, dass der Kunde selbst seine Unterlagen dazu vernichtet hat. Die Bank wird auch nicht damit gehört, dass die Suche nach den Unterlagen in verschiedenen Filialen mit besonderer Arbeit verbunden sei (BGH, Urteil vom 30.01.2001, XI ZR 83/00).

Wichtig: Für solche Auskünfte darf die Bank auf der Basis ihrer AGB ein Entgelt verlangen (OLG Nürnberg, Urteil vom 02.07.1996, 3 U 1182/96, siehe S. 36).

Die Bank hat Auskunft zu erteilen, wenn sie noch Unterlagen hat, auch wenn die Aufbewahrungsfristen längst abgelaufen sind.

„Die Folgen dessen, was viele Banken angerichtet haben, werden uns noch viel länger belasten. Die Fehlentscheidungen von Bankvorständen treffen nicht nur die nächste Generation, sondern womöglich auch noch unsere Enkel.“

Gerhard Strate, Strafverteidiger

Wie sicher ist mein Geld auf dem Bankkonto?

Für den Banker ist jedes Sparkonto eine „Einlage“ des Kunden. Die Einlagen vieler Kunden kann die Bank an Dritte verleihen, allerdings zu einem höheren Zinssatz, als sie ihren Kunden und Sparern zahlt. Mit diesem simplen Geschäftsmodell sind deutsche Banken nach dem Zweiten Weltkrieg wohlhabend geworden, sagen Leute, deren Urteil man trauen darf. Mit der Insolvenz der Kölner Herstatt-Bank Mitte der 70er-Jahre lernten die erst verblüfften, dann verbitterten Sparer, dass die Guthaben, die man bei einer Bank hat, eben die „Einlagen“, sich in nichts auflösen können, wenn die Bank zahlungsunfähig wird. Seit der Insolvenz von Lehman Brothers, einst eine Ikone der Wallstreet, im September 2008 weiß die Welt, dass nichts und niemand vor der Pleite gefeit ist. Damals garantierten Bundeskanzlerin Merkel und Finanzminister Steinbrück allen Sparern ihre Guthaben. Was diese staatliche Garantie wert ist, müsste sich erst noch zeigen.

Daneben gibt es seit der Herstatt-Pleite in Deutschland Bemühungen, wenigstens die „kleinen“ Sparer durch die Einlagensicherung, zu der die Finanzwirtschaft verpflichtet ist, vor der Zahlungsunfähigkeit ihrer Bank zu schützen. Frau Merkel hat allen Sparern alles garantiert; die Einlagensicherung will den Kunden für den Fall beruhigen, dass „seine“ Bank zahlungsunfähig wird. Die Guthaben des Kontoinhabers sollen durch besondere Vorkehrungen vor der Insolvenz der Bank geschützt sein. Um dies zu gewährleisten, sind die Banken dazu verpflichtet, in einem gemeinsamen „Topf“ einzuzahlen. Inzwischen hat die EU den Gedanken aufgegriffen und im Jahre 1994 eine ihrer gefürchteten „Richtlinien“ produziert, die der Bundestag durch ein Gesetz (EAG) im Jahr 1998 in bundesdeutsches Recht umgesetzt hat. Alle Banken sind verpflichtet, einer Sicherungseinrichtung anzugehören, was die BaFin überwacht.

Wichtig: Ausländische Banken, die hierzulande eine Zweigniederlassung unterhalten, können sich einer hiesigen Sicherung anschließen, müssen das aber nicht tun.

Seit 01.07.2009 sind Guthaben aus Giro- und Sparkonten bis zu einer Höhe von 50 000 EUR aller Einlagen des Kunden bei einer Bank gesetzlich geschützt. Verbindlichkeiten der Bank aus Wertpapiergeschäften sind zu 90 Prozent abgesichert, aber höchstens 20 000 EUR. Zertifikate sind überwiegend nicht geschützt.

Einzelne Banken übertreffen die Beträge durch freiwillige weitergehende Absicherungen. Ab 2011 soll der Einlagenschutz generell auf 100 000 EUR steigen. Ob das alles bezahlbar ist, wenn es zu einer weiteren weltweiten Krise kommt, steht auf einem anderen Blatt.

„Mafia-Investitionen haben in Deutschland ja eine lange Geschichte, sizilianische Clans haben bereits in den 80er-Jahren hier Geld gewaschen. Nach dem Mauerfall begannen sie, vor allem in Immobilien sowie in die Energie- und in die Müllwirtschaft zu investieren. Heute sind sie eher in der Finanzwelt aktiv.“

Roberto Scarpinato, Leitender Oberstaatsanwalt in Palermo

Kampf gegen Geldwäsche

Das Geldwäschegesetz, zuletzt geändert 2008, geht auf eine Richtlinie der EU zurück. Es soll verhindern, dass Gewinne aus Straftaten in den allgemeinen Finanzkreislauf eingeschleust werden. Dazu verpflichtet es die Banken, zu Beginn der Geschäftsbeziehung zahlreiche Daten beim Kunden zu erheben. Bei Eröffnung eines Kontos muss die Bank Namen, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit sowie Anschrift durch Ausweis mit Lichtbild feststellen (Identifizierung).

Die Sorgfaltspflichten der Banken steigen mit dem Risiko der Geldwäsche. Das gilt auch für Bevollmächtigte. Bei Konten, die der Kontoinhaber treuhänderisch für eine andere Person (Treugeber) hält, muss die Bank den „wirtschaftlich Berechtigten“, das heißt den Treugeber, möglichst genau feststellen.

„Eigentlich sollten Banken gar nicht existieren. Geldhäuser besitzen immer Informationsvorteile: Die Bank weiß mehr über den Kredit, der vergeben wird, als die Kreditnehmer oder die Anleger.“

Professor Harold James, Wirtschaftshistoriker

Das Bankgeheimnis

Die Bank erfährt alles oder fast alles über die finanzielle Situation ihres Kunden. Sie weiß oder kann in Erfahrung bringen, wofür er sein Geld ausgibt, ob er Alimente zahlen muss, welche Rücklagen er hat und ob er in absehbarer Zeit zahlungsunfähig werden könnte. Niemand will, dass solche Informationen weitergegeben werden. Auch der Datenschutz verpflichtet die Bank, über Einzelheiten, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit über ihren Kunden erfährt, Stillschweigen zu bewahren. Das Bankgeheimnis ist umfassend, ihm unterliegen alle Einzelheiten – auch über das Ende der Geschäftsverbindung hinaus. Es verpflichtet die Bank zur Verschwiegenheit über kundenbezogene Tatsachen und Wertungen, die ihr durch die Geschäftsverbindung bekannt geworden sind und die der Kunde geheim zu halten wünscht (BGH, Urteil vom 24.01.2006, XI ZR 384/03).

Das ändert sich erst, wenn der Kunde sich ausdrücklich einverstanden erklärt, dass bestimmte Einzelheiten an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde entscheidet somit, was die Bank offenbaren darf.

Wichtig: Das Bankgeheimnis gilt auch gegenüber dem Ehegatten, soweit nicht beispielsweise ein Oder-Konto (siehe S. 52) vorliegt. Die Bank ist deshalb nicht ohne Weiteres berechtigt, dem Ehegatten Auskünfte zu geben. Hat der Kontoinhaber eine Vollmacht (siehe S. 42) erteilt, ist der Umfang der Auskunftspflicht zweifelhaft.

Auskunft über Bonität von Geschäftskunden

In engem Rahmen darf die Bank Informationen und Meinungsäußerungen zur Bonität ihrer Geschäftskunden geben, sofern ihr Kunde dem nicht ausdrücklich widersprochen hat. Bei Privatkun-

den ist das nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Eine unberechtigt erteilte Auskunft über einen Geschäftskunden kann die Bank schadensersatzpflichtig machen. Die Verpflichtung der Bank, im Zweifel zu schweigen, ist weitreichend, wie sich aus einem spektakulären und bis heute nicht abgeschlossenen Verfahren zwischen zwei Leuchttürmen der deutschen Wirtschaft ergibt: dem Medienunternehmer Kirch einerseits und der Deutschen Bank andererseits.



Urteil

In einem Interview mit einem auf Wirtschaftsnachrichten spezialisierten Fernsehsender in New York äußert der Vorstandsvorsitzende der größten deutschen Bank – der gleichzeitig auch Präsident des Bundesverbandes deutscher Banken ist – Zweifel, ob die hoch verschuldete Kirch-Gruppe weiteren Kredit erhalten werde. Offenbar sei, so spekuliert der hochrangige Bankmanager, der Finanzsektor nicht bereit, „noch weitere Fremd- oder gar Eigenmittel zur Verfügung zu stellen“. Der Chef der Kirch-Gruppe klagt auf Schadensersatz, weil die Kreditwürdigkeit seiner Gruppe durch die Erklärung des Bankchefs beschädigt worden sei.

Der BGH stimmte Kirch dem Grunde nach zu. Die Äußerung des Bankchefs habe dazu geführt, dass auch andere Banken nicht mehr bereit gewesen seien, Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, weshalb die Bank zum Schadensersatz verpflichtet sei (BGH, Urteil vom 24.01.2006, XI ZR 384/03). Über die Höhe dieses Schadens streiten die Beteiligten übrigens noch immer.

Haftung für falsche Auskunft auch gegenüber Dritten

Die Bank kann sich auch gegenüber einem Dritten schadensersatzpflichtig machen, wenn sie eine unrichtige Erklärung abgibt, von der sie weiß, dass sie für den Dritten bestimmt ist und erwarten muss, dass Letzterer daraus schwerwiegende Verfügungen treffen wird. Dabei haftet sie auch für unrichtige Auskünfte eines Angestellten.